
Benutzungs- und Gebührenordnung **für das Archiv der Stadt Kierspe vom 25.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kierspe.

§ 2 Benutzung

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Kierspe und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private oder sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
- a) alle Archivalien im Original,
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

Der Benutzer/Die Benutzerin wird archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungs-genehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

- (3) Das Stadtarchiv ist zur Verarbeitung folgender Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) berechtigt:
- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv beruht, Belegstücke abzuliefern.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Kierspe benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (§ 3 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Benutzungsordnung mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln, oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn
- a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten oder
 - b) der Benutzer/die Benutzerin gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder
 - c) der Benutzer/die Benutzerin Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

-
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG) in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, eine Betroffene/ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ergänzende Sicherungen, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nach § 5 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung, können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin angeordnet werden.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Archivs

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 10 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für entstehende Sachkosten und Kosten für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren nach folgender Aufstellung erhoben:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühren	Gebühr
1	<i>Auskünfte und Ermitteln von Archivalien</i>	
	Für mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde	12,00 €
	Die Arbeitsleistungen zur Herstellung der Unterlagen beträgt je angefangene Viertelstunde	9,00 €
Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.		
2	<i>Anfertigen von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Archivalien</i>	
2.1	je Seite Din-A 4, schwarz-weiß	0,65 €
2.2	je Seite Din-A 3, schwarz-weiß	1,15 €
2.3	je Seite Din-A 4, farbig	1,00 €
2.4	je Seite Din-A 3, farbig	2,00 €
2.5	Beglaubigungen	4,00 €
3	<i>Anfertigung beglaubigten Kopien aus Personenstandsunterlagen</i>	
3.1	für private Zwecke, je Urkunde	10,00 €
3.2	für sonstige Zwecke, je Urkunde	25,00 €
4	<i>Einscannen von Bildern oder Dokumenten</i>	
4.1	erste Vorlage	5,00 €
4.2	jede weitere Vorlage	2,00 €
5	<i>Zur Verfügung stellen von Digitalisaten (Transfer von Dateien)</i>	
5.1	Brennen auf CD-Rom/DVD	5,00 €
5.2	Speicherung auf Datenstick	8,00 €
5.3	Sendung per E-Mail	3,00 €
6	<i>Abschriften, Transkriptionen und Übersetzungen</i>	
6.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen	

	und Übersetzungen für private Zwecke je angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für sonstige Zwecke je angefangene halbe Stunde	25,00 €
7	<i>Veröffentlichungsentgelte – Nutzungsrechte</i>	
7.1	Einräumen von einmaligen Nutzungsrechten von Archivalien, insbesondere Abbildungen, digitalen und sonstigen Unterlagen:	
	Auflage bis 5.000 Exemplaren	25,00 €
	Auflage bis 10.000 Exemplaren	50,00 €
	Auflage bis 50.000 Exemplaren	75,00 €
	Auflage über 50.000 Exemplaren	100,00 €
7.2	Wiedergabe in Fernseh-, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene Minute	75,00 €
7.3	Einblendung in Onlinedienste, je Reproduktion für	
	eine Woche	25,00 €
	einen Monat	40,00 €
	sechs Monate	115,00 €
	ein Jahr	190,00 €
7.4	Einräumen von Nutzungsrechten für die Präsentation in Ausstellungen, je Seite/Bild	15,00 €
7.5	Vorführung von Filmen sowie von Tonträgern je angefangene Minute	1,00 €

- (3) Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kierspe findet Anwendung, sofern in Abs. 2 keine besondere Regelung getroffen wird.
- (4) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen bzw. deren Vertreter, auf deren Namen der Benutzungsantrag ausgestellt ist, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.
- (5) Die Gebühren werden mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (6) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
- a) die Inanspruchnahme des Archivs unterrichtlichen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt oder
 - b) dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist oder
 - c) die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Kierspe liegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kierspe tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.06.2015, in Kraft ab 02.07.2015.